

Rechtsanwaltskanzlei Uher & Coll.



RA-Kanzlei Uher & Coll., Dom-Pedro-Str. 24, 80637 München

Landgericht München II
Abt. für Zivilsachen
Denisstr. 3
80335 München

Rechtsanwalt Jochen D. Uher
- Fachanwalt für Strafrecht -

Rechtsanwältin Ann-Britt Kassel

Dom-Pedro-Str. 24
(Nähe Leonrodplatz)
80637 München

Tel.: (089) 55 05 37 – 0
Fax: (089) 55 05 37 – 14
e-mail: rauher@gmx.de
www.rechtsanwalt-uher.de

München, 27.05.2024
Mein Zeichen: 035-24

per beA

K L A G E der

Martina Degelmann, Kriminalpolizeiinspektion Erding, Bajuwarenstr. 44, 85435 Erding

Klägerin

Prozessbev.: Rechtsanwaltskanzlei Uher & Coll., Dom-Pedro-Str. 24, 80637 München

gegen

Dr. Arnd Rüter, Haydnstr. 5, 85591 Vaterstetten

Beklagter

wegen: Schmerzensgeld – vorläufiger Streitwert: 6.800,00 €

Wir zeigen an, dass wir die Klägerin vertreten. Gerichtskosten aus dem vorbezeichneten Streitwert i.H.v. 609,00 € werden wir umgehend nach Rechnungstellung einzahlen. Für die Klägerin stellen wir folgende

ANTRÄGE:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen, verzinslich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab Rechtshängigkeit, dessen Höhe dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt wird.
2. Es wird festgestellt, daß der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten gem. Klageantrag Ziff. 1. auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten beruht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, auf der von ihm betriebenen Homepage <https://ig-gmg-geschaedigte.de> die Äußerungen über die Klägerin

„Jeder weiß, daß die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet)“ und

„Die sogenannten Beleidigungen 10 und 11 wurden nicht von der Präsidentin Mente als Fremd-Beleidigung empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs- / Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen.“

zu löschen.

4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 117,88 € zu bezahlen, verzinslich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab Rechtshängigkeit.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Für den Fall der Säumnis und / oder des Anerkenntnisses wird schon jetzt Versäumnis bzw. Anerkenntnisurteil nach den gesetzlichen Vorschriften beantragt.

BEGRÜNDUNG:

Die Klägerin ist Polizeibeamtin und versieht ihren Dienst bei der KPI Erding.

Der Beklagte betreibt eine Homepage im Internet mit der Bezeichnung <https://ig-gmg-geschaedigte.de>.

Beweis: Impressum der o.g. Homepage

Anlage K 1

Gegen den Beklagten wurde ein Strafverfahren geführt (Amtsgericht Ebersberg, 1 Cs 17 Js 29329/22), in dem die Klägerin mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt war. Der Beklagte erhielt einen Strafbefehl, den er am 23.03.2023 auf seiner Homepage im Internet, somit für jeden zugänglich, veröffentlicht hatte. Der Beklagte veröffentlichte am 29.03.2023, ebenfalls auf der genannten Homepage, eine 17-seitige Stellungnahme zu dem gegen ihn geführten Verfahren. In dieser Stellungnahme, ebenfalls für jeden zugänglich, führte der Beklagte u.a. aus:

„Jeder weiß, daß die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet“, ferner

„Die sogenannten Beleidigungen 10 und 11 wurden nicht von der Präsidentin Mente als Fremd-Beleidigung empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs- / Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen.“

Beweis: Stellungnahme des Beklagten vom 29.03.2023
(zur ersten Behauptung S. 6, zur 2. Behauptung S. 9, jeweils
farblich markiert durch den Unterzeichner)

Anlage K 2

Mit diesen Behauptungen war die Klägerin gemeint. Diese Behauptungen sind jedoch unwahr. Zum einen muß die Klägerin sich nicht vom Beklagten unterstellen lassen, dass sie „lüge“, zum anderen hat sie die ihr übertragenen Ermittlungen objektiv und professionell geführt, und insbesondere nicht irgendwelche Bestandteile der Ermittlungsergebnisse „erfunden“.

Beweis: Beziehung der o.g. Akte des gegen den Beklagten geführten Strafverfahrens, Staatsanwaltschaft München II, 17 VRs 29329/22
Parteienvernahme der Klägerin

Gegen den Beklagten wurde wegen seiner Posts vom 23.03.2023 und 29.03.2023 erneut ein Strafverfahren eingeleitet. Er wurde wegen eines Vergehens gem. § 353 d StGB sowie wegen der o.g. Verleumdungen zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt. Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

Beweis: Beiziehung der o.g. Akte des gegen den Beklagten geführten Strafverfahrens, Staatsanwaltschaft München II, 17 VRs 14437/23
Schreiben der Staatsanwaltschaft München II vom 24.04.2024 Anlage K 3

Die Tatbestände der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede sind Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB (vgl. Palandt, § 823 BGB Rn. 70). Strafrechtlich stellen die Behauptungen des Beklagten über die Klägerin eine Verleumdung gem. § 187 StGB dar, zivilrechtlich gleichzeitig eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin (vgl. Palandt, Einf. V. § 823 BGB Rn. 33 ff.). Der Beklagte ist aufgrund seines rechtswidrigen Handelns gegenüber der Klägerin dieser zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verpflichtet.

Der Unterzeichner hatte den Beklagten am 18.04.2024 angeschrieben und unter Fristsetzung von zwei Wochen aufgefordert, seine Verpflichtung zum Schadensersatz anzuerkennen und der Klägerin ein Schmerzensgeld von 1.400,00 € zu zahlen.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 22.04.2024 an den Beklagten Anlage K 4

Der Beklagte antwortete hierauf mit Schreiben vom 15.05.2024 und wies die Forderung zurück.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 15.05.2024 an den Unterzeichner Anlage K 5

Die Klägerin stellt die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldanspruchs in das Ermessen des Gerichts; im Hinblick auf die notwendige vorläufige Bezifferung des Streitwerts geht die Klägerin davon aus, daß ein Schmerzensgeld von 1.800,00 € angemessen ist. Hierbei ist zu sehen, daß der Beklagte der Klägerin die Verwirklichung von durchaus massiven Straftaten vorwirft, die sie angeblich im Dienst begehen würde („sie habe etwas erfunden, um ihren Forschungs- / Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen“). Hierbei ist ebenso das als Anlage

K 5 vorgelegte Schreiben des Beklagten zu sehen, in dem er seine Vorwürfe noch bekräftigt und intensiviert. Insofern ist festzuhalten, daß das Gericht in keiner Richtung an die vorläufige Bezifferung des Schmerzensgeldanspruchs der Klägerin gebunden ist, sondern auch nach oben hin davon abweichen kann.

Zu Klageantrag Ziff. 3:

Die in Klageantrag Ziff. 3 beanstandeten Äußerungen des Beklagten über die Klägerin sind nach wie vor auf der genannten Homepage enthalten; man findet die als Anlage K 2 vorgelegte Stellungnahme des Beklagten (mit unverändertem Inhalt) auf folgendem Weg:

Auf der Startseite den Icon „Beweise (K)“ anklicken, sodann die pdf-Datei „Liste der Referenzen BEWEISE (K)_20240516.pdf“ aufrufen.

Diese Liste umfaßt (Stand 26.05.2024) 64 Seiten. Auf S. 34 ist die genannte Stellungnahme des Beklagten mit der Bezeichnung „IG K-JU 437“ hinterlegt.

Beweis: Ausdruck von S. 34 der Liste der Referenzen BEWEISE (K)_20240516.pdf
Anlage K 6

Die beanstandeten Äußerungen des Beklagten über die Klägerin sind rechtswidrig. Dies ergibt sich schon, daß der Beklagte unter anderem hierfür mittels eines Strafbefehls rechtskräftig verurteilt wurde. Die Klägerin kann daher die Beseitigung dieser Äußerungen durch Löschung beanspruchen.

Aus Sicht der Klägerin ist für Klageantrag Ziff. 3 der Auffangstreitwert von 5.000,00 € anzusetzen, entsprechend der zu vergleichbaren Thematiken ergangenen BGH-Entscheidungen (II ZB 8/14 – Beschluß vom 17.11.2015; VI ZB 17/16 – Beschluß vom 16.08.2016).

Zu Klageantrag Ziff. 4:

Der Beklagte hat der Klägerin aufgrund seines vorsätzlichen, rechtswidrigen Verhaltens auch die Kosten der vorgerichtlichen Anwaltstätigkeit zu erstatten, soweit diese nicht auf die Verfahrenskosten des Rechtsstreits anzurechnen sind. Zur vorgerichtlichen Tätigkeit des Unterzeichners wird auf die Anlagen K 4 und K 5 verwiesen.

Die Anrechnung erfolgt i.H.v. 0,65 gem. RVG VV Teil 3 Vorb. 3 Abs. 4, so daß die verbleibende Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,65 zu erstatten ist. Der zu erstattende Betrag errechnet sich daher wie folgt:

<u>Gegenstandswert: 1.400,00 €</u>		
VV 2300, Geschäftsgebühr zivilrechtlich, 1,3	165,10 €	
Hiervon 0,65 gem. RVG VV Teil 3 Vorb. 3 Abs. 4		82,55 €
VV 7002, Post- und Telekommunikation		16,51 €
Zwischensumme:		99,06 €
VV 7008, 19 % Mehrwertsteuer		18,82 €
Endbetrag:		117,88 €

Der geltend gemachte Gebührensatz für die vorgerichtliche Tätigkeit ist angemessen. Hierfür wird im Falle des Bestreitens angeboten als

Beweis: Gebührenrechtliches Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer
München gem. § 14 Abs. 3 RVG

Der Beklagte ist nach dem obigen Vortrag antragsgemäß zu verurteilen.


Jochen D. Uher
Rechtsanwalt

Anlage K 1

[Startseite](#)

[Über uns](#)

[Doku Struktur](#)

[Schlüsse](#)

[Beweise \(O\)](#)

[Beweise \(K\)](#)

[Kontakt](#)

[Impressum](#)

Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten
Direktversicherten

Impressum

Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte-Direktversicherte

Vertreten durch:
Webmaster Dr. Arnd Püter

E-Mail: admin@ig-gmg-geschaedigte.de

645061

Vaterstetten, 29.03.2023

Auswertung der übermittelten Akten 17 Js 29329/22

[IG_K-JU_437]

Blätter 0 bis 167

Übermittlung am 15.03.2023 [IG_K-JU_433]

IST (Akte des AG EBE) – SOLL (Beweisdokumente der IG) – Vergleich [IG_K-JU_434]

Zusammenfassung der bzgl. der IG-Ablage nicht-redundanten Blätter unter [IG_K-JU_435]

Beleidigungen nach Bedarf: Beleidigungen „Geschädigte“ – Polizei – Staatsanwaltschaft [IG_K-JU_436]

1) Grundsätzliche Mängel der Aktenführung

Es ist nicht festgehalten, wann jeweils die Akte zwischen den sie „bearbeitenden“ Parteien, Staatsanwaltschaft München II, KPI Erding und Amtsgericht Ebersberg transferiert wurde und in welchem Status die Akte (enthaltene Seiten) dabei jeweils war. Z.B. ist es also nicht zu ersehen, welche Informationen haben die bearbeitenden PHMin und POKin in der KPI Erding zur Durchführung der sogenannten Ermittlungen zur Verfügung gehabt. Ebenso ist nicht sicher auf welcher Aktenlage Verfügungen einzelner Personen basieren (z.B. ist die Verfügung der Richterin Hörauf (BI 144) nur vorstellbar, wenn sie eben nicht die kompletten Akten zur Verfügung hatte).

2) Die fremd-beleidigte Präsidentin Menté des SG München (BI 1 -2)

a)

Der „Strafantrag gem. § 194 Abs. 3 StGB“ vom 27.07.2022 wurde zweifelsfrei ausschließlich von der Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Menté an die Staatsanwaltschaft München II, **persönlich** an den Herrn Ltd. Oberstaatsanwalt Hajo Tacke o.V.i.A.“ (o.V.i.A. = oder Vertreter im Amt) gerichtet und von diesem persönlich zur Kenntnis genommen; die Richterin Wagner-Kürn taucht in diesem Strafantrag namentlich nicht auf.

Die **Strafprozessordnung (StPO)** und das **Strafgesetzbuch (StGB)** gelten auch für die Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Menté und den Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**
- (2) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**
- (3) [...]

Auf den 34 Seiten der Beweismittel 1 bis 4 der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Menté (BI 3 – 36) findet man **KEINE EINZIGE SEITE**, auf welcher man nicht zweifelsfrei auf die **notorischen Gesetzesbrüche und insbesondere die von der Frau Wagner-Kürn persönlich zu verantwortenden VERBRECHEN** gestoßen wird. Dies ist logisch, denn diese Beweismittel sind ja nichts anderes als die anhand der von der Frau Wagner-Kürn verfassten und korrekt zitierten Texte ihrer **rechtsbeugenden Gerichtsbescheide bewiesenen Gesetzesbrüche** (unterteilt in **Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche**).

Allerdings kommen die „reinen“ **Behördenleiter** von **Amtsträgern** nicht auch noch mit Fremd-Beleidigtsein zum Zug, jedenfalls nicht auf gesetzlicher Basis. In Satz 1 des Abs. 3 ist zweifellos die Rede vom Tatbestand „Beleidigung“. Daraus ist zu schlussfolgern, dass der Text „*Richtet sich die Tat*“ aus Satz 2 sich ebenfalls auf den Tatbestand „Beleidigung“ bezieht. Eine Beleidigung kann sich aus logischen Gesichtspunkten immer nur gegen **eine oder mehrere Personen** richten. Wie man eine Beleidigung einer Organisation hinbekommen soll, erschließt sich einfach nicht. Entweder es wird klar, dass mit solch einer Beleidigung in Wirklichkeit die Personen beleidigt wurden, die der Organisation angehören (dann ist es eben doch eine Beleidigung von Personen) oder dies lässt sich aus der fraglichen Aussage nicht schlussfolgern, dann ist die angebliche Beleidigung einfach Unfug. **Satz 2 des § 194 (3) StGB** ist also eine leere Gesetzes-Aussage. Der Angeschuldigte hat nicht behauptet „das Sozialgericht München ist ein Vollidiot“, sondern hat mitgeteilt die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München hat „118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im besonders schweren Fall., Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) verübt und Hochverrat gegen den Bund“ begangen.

Im konkreten Fall scheint aber die **Behördenleiterin** auch die **Dienstvorgesetzte** zu sein, sodass sie in dieser Eigenschaft das **Fremd-Beleidigtsein** bewerkstelligen konnte.

Die **Geschäftsleiterin** der Richterin Wagner-Kürn, die Frau **Andrea Hesral** ist im konkreten Fall noch gar nicht in Erscheinung getreten, was verwundert, denn die Regierungsrätin Hesral hat doch schon im März/April 2020 der Präsidentin Mente kräftige Unterstützung zuteilwerden lassen, als es darum ging, dem ebenfalls staatlich organisiert Betrogenen Rudolf Mühlbauer die Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan des SG München zu verweigern, §§ 16, 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i.V.m. § 6 SGG zu brechen und dadurch dem Betrogenen die verfassungsmäßigen Rechte nach § 101 GG zu verweigern, also Verfassungsbruch zu begehen. Und das alles nur um einer anderen Richterin des Sozialgerichts, Frau **Brunner**, Rückendeckung für **deren Verbrechen** (30 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, Nötigung nach § 240 StGB, usw. usw.) zu geben ([IG_K-SG_27306], [IG_K-SG_27307], [IG_K-SG_27310]). Verwunderlich auch, dass die Fremd-Beleidigtsein-Gefühle der Präsidentin Mente in 05/2020 durch die TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen der Richterin Brunner ([IG_K-SG_27315], [IG_K-SG_27314]) nicht angesprochen wurden. Vielleicht wusste sie einfach schon damals, dass **nur 30 Verbrechen** in einem Verfahren doch eher eine schwache Leistung der Richterin Brunner waren und dass da noch entschieden Luft nach oben für neue beeindruckende Rekorde sein würde.

3) Verfügung der StA Hürter (BI 37)

Die StA Hürter hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und mir den Status „Beschuldigter“ zugeordnet ohne festzulegen in welcher Äußerung die „Tat“ Beleidigung besteht bzw. in welchen Äußerungen die „Taten“ Beleidigung bestehen. Es reicht aus, dass eine Präsidentin des SG München auf Basis von **einzelnen Wortfetzen** (siehe Pkt. 1; BI 2; „Übersicht_Beleidigungen nach Bedarf“; [IG_K-JU_436]) verkündet fremd-beleidigt worden zu sein.

Es gibt in der Akte keinerlei Information, dass sich die StA Hürter bis zu dieser Verfügung in irgendeiner Weise mit den Beweisdokumenten (Anlagen 1 bis 4; BI 3 – 36) beschäftigt und erste Ermittlungen durchgeführt hat.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

(3) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**

(4) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) [...]

(2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**

Die StA Hürter ist also diejenige die ohne eine konkrete „Tat“ einen Anfangsverdacht feststellt. Diese „Weisheit“ leitet sie per Aufforderung zur „Beschuldigten“vernehmung an die KPI Erding weiter.

4) Die sogenannten Ermittlungen der POKin Degelmann (BI 38-45)

Aber nicht nur die StA Hürter hat die gesetzliche Pflicht zur Sachaufklärung, sondern auch die KPI Eding.

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(s.o.)

§ 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren StPO

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen [...]

In dem Fall heißt es nicht „Jugend forscht“, sondern Alter forscht, denn als die POKin Degelmann am 05.10.2022 an die StA einen „Sammelvorgang mit 2 Tatblättern“ zurücksendet („wird hiermit übersandt“), sind die Versuche der PHMin Degelmann („Tochter“) und der POKin Degelmann („Mutter“) der KPI Erding den Beschuldigten zu vernehmen ohne ihm eine „Tat“ zu nennen, schon Vergangenheit (BI 48 – 58; [IG_K-JU_407] bis [IG_K-JU_412]).

Die PHMin („Tochter“) hat offensichtlich beim Anschauen der Beweisdokumente für die sogenannte „Beleidigung“ der Frau Wagner-Kürn „seltsame Gefühle“ bekommen, die ihr die Durchführung einer Erforschung des Sachverhalts gründlich verleidet haben, denn von ihr sind keine Forschungs- und Ermittlungsergebnisse in der Akte zu finden.

Dafür hat dann die POKin Degelmann („Mutter“) die Erforschung vollständig übernommen. Und was sie dabei alles Bahnbrechendes erforscht und ermittelt: (laut BI 38, 39:) sie hat das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsbürgerschaft im Polizeicomputer erforscht; (laut BI 40:) sie hat das Datum der Beweisdokumente 1 bis 4 erforscht (steht jeweils auf der 1. Seite; sie hat heraus gefunden, dass der Beschuldigte in einem „freistehenden Einfamilienhaus“ die Tat begangen hat („Tatörtlichkeit“; schön wär's; das ist natürlich besonders wichtig, weil diese EFH-Bewohner immer besonders extreme Beleidiger sind); sie hat heraus gefunden, dass die Frau Mente schon immer eine Mente war; sie hat sogar Adresse und Telefonnummer des SG München herausgefunden; sie hat heraus gefunden, dass Frau Wagner-Kürn doch tatsächlich auch immer schon Wagner-Kürn hieß und im selben SG München arbeitet (was sie leider nicht heraus gefunden hat: die private Adresse der Frau Wagner-Kürn, wäre wichtig für deren Strafverfolgung durch den „Beschuldigten“); und sie hat ermittelt, dass die Frau Wagner-Kürn mit Vornamen „Brigitte“ heißt. Im zweiten „Tatblatt“ (BI 41) von der PHMin/A Kunick der PI Dachau ist erhellend zu sehen, dass die Frau Lang als [REDACTED] am [REDACTED] in [REDACTED] zur Welt gekommen ist.

Was die beiden „Tatblätter“ (BI 40, 41) auszeichnet, es gibt auch nach der Rückmeldung der POKin Degelmann vom 05.10.2022 an die StA München II (Eingang 02.11.2022) noch immer keine „Tat“.

Am 27.10.2022 (das ist der Tag bevor die Akte lt LtdKDir Thomas Weber der KPI Erding an die StA München II zurückgegeben wurde; [IG_K-JU_421]) muss die POKin Degelmann schon wieder Papier produzieren; ein Bericht über ihre „Forschungsergebnisse“ ist fällig (BI 42 – 45).

Dazu schreibt sie einfach mal die von der Präsidentin Mente per Fremd-Beleidigtsein festgestellten „Beleidigungen“ ab (Beleidigungen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9), die Frau Präsidentin wird's ja wohl wissen. Das Abkupfern erscheint ihr dann als Ermittlungs-/Forschungsergebnis denn doch etwas mager, also ergänzt sie bei Beleidigung 9 aus der S. 12 der Anlage 4 noch ein paar Worte, im Begleitbrief (Anlage 1) findet sie etwas, was zumindest sie sich nicht sagen lassen würde (Beleidigung 10) und beim Blättern in Anlage 4 findet sie auf Seite 7 noch etwas Schönes, was für die Ohren einer Polizeioberkommissarin doch sehr beleidigend klingt, obwohl es ja nur eine Selbstverständlichkeit für Juristen sein sollte (Beleidigung 11).

Als Ermittlungs-/Forschungsergebnis für die „beleidigte“ Frau Lang stellt sie fest, dass aus den von jener hingehauenen „Beleidigungs-Wortfetzen“ doch keiner so richtig schlau werden kann, also schreibt sie einfach die Passage aus dem Widerspruchsschreiben vom 25.07.2022, in welchem die Wortfetzen vorkommen, mal etwas ausführlicher ab. Als gewissenhafte Beamtin reicht auch ihr das nicht und sie schreibt aus der Zettelwirtschaft, die die Frau Lang mit ihren Beweismitteln (BI 68, 70 – 114) veranstaltet hat, mal einen Text ab, den diese immer wieder im zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in dem Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München im Fokus hatte (BI 72, 79, 81, 107, 110). Das gelingt allerdings nur rudimentär, denn mit dem Zitieren nehmen wir es bei der Kriminalpolizei nicht so genau.

Da sie ja nicht wissen kann, was an den Beschuldigungen der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mente (Pkt. 2)) und den Beschuldigungen der eigen-beleidigten Frau Lang (Pkt. 5)) nun wirklich dran ist, übernimmt sie deren Konzept der **Öffnungsklauseln**. Mit „*Auflistung nicht abschließend*“, „*Die genauen*

Wortlaute der Beleidigungen und Diffamierungen sind aus den beiliegenden Schreiben zu entnehmen“, „u.a.“ teilt sie in ihrem Ermittlungsbericht mit: „nehmt doch was ihr wollt, ist mir doch egal“.

Das nennt sie dann kaltschnäuzig „**Ergebnis der Ermittlungen**“ (BI 42). Strafmindernd ist höchstens: jeder weiß, dass die **Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet)**; insbesondere auch die StA Hürter und der Strafrichter Kaltbeitzer. Unter normalen Umständen würde man es abtun mit dem Spruch „Faulheit siegt“, aber hier geht es nicht um normale Umstände, sondern um den Versuch der Willkürjustiz durch die Staatsanwaltschaft München II und die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg gegen mich, den Angeschuldigten.

Auf den 34 Seiten der Beweismittel 1 bis 4 der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mente (BI 3 – 36) findet man **KEINE EINZIGE SEITE**, auf welcher man nicht zweifelsfrei auf die **notorischen Gesetzesbrüche und insbesondere die von der Frau Wagner-Kürn persönlich zu verantwortenden VERBRECHEN** gestoßen wird. Dies ist logisch, denn diese Beweismittel sind ja nichts anderes als die anhand der von der Frau Wagner-Kürn verfassten und korrekt zitierten Texte ihrer **rechtsbeugenden Gerichtsbescheide bewiesenen Gesetzesbrüche** (unterteilt in **Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche**).

Die **Strafprozessordnung (StPO)** und das **Strafgesetzbuch (StGB)** gelten auch für die Polizeioberkommissarin Degelmann der KPI Erding. Auch wenn in **§ 160 (1) StPO** primär die Staatsanwaltschaft angesprochen wird, darf eine POKin durchaus darüber nachdenken, ob da alles mit rechten Dingen zugeht...

§ 158 (1) Strafanzeige; Strafantrag StPO

(1) **Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. [...]**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**

(2) [...]

... und sie darf auch darüber nachdenken, ob sie wirklich blindes (besser: die unübersehbaren Tatsachen ignorierendes) Vertrauen in die Fremd-Beleidigtsein-Fähigkeiten der Präsidentin Dr. Mente des SG München haben will.

§ 164 „Falsche Verdächtigung“ Absatz 1 StGB

(1) **Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

Zur Information für die POKin Degelmann der KPI Erding:

§ 27 Beihilfe StGB

(1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**

(2) **Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.**

5) Birgitta Lang ist bei der PI Dachau Zeugin ihrer Empfindungen/Gefühle (BI 62-65, 69)

Frau Birgitta Lang erscheint am 30.08.2022 bei der Polizeiinspektion Dachau und bekommt dort erst einmal eine Belehrung für eine „**Zeugenvernehmung**“. Die Initiative zu dieser Zeugenvernehmung ging angeblich nicht von ihr aus und sicherlich auch nicht von der KPI in Erding (zu schlussfolgern aus BI 66-67), denn die **Zeugenvernehmung** beginnt mit einer **Zeugenbelehrung** (BI 62-63) und diese wiederum mit dem ersten Satz „**Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll**“.

Am 12.01.2023 verfügt die StA Hürter die Erstellung eines „Strafbefehlsantrags gegen Arnd Rüter“ (BI 116, Pkt. 6). Die Verfügung enthält u.a. einzelne Punkte, die am 16.01.2023 durch eine(n) „JAng. Jänsch“ per Hakensetzen abgearbeitet werden. Wie kann es sein, dass der Herr / die Frau Jänsch eine Justizangestellte(r) ist? Wir befinden uns bei der StA München II, die Staatsanwälte sind politische Beamte und an die Weisungen der Justizminister der Länder und des Bundes gebunden. Kann es sein, dass die Einbildung der Staatsanwälte Justiz spielen zu dürfen bis auf die Sekretariate abgefärbt hat?

Unter **Punkt 2** steht: „Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.“ Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**), denn wenn man die Schuldvorwürfe der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mentz, die sog. „Ermittlungsergebnisse“ der POKin Degelmann und die Formulierungen im Strafbefehl vergleicht (siehe „Übersicht Beleidigungen nach Bedarf (Stand 20230323)“ [IG_K-JU_436]), dann ist zu sehen, **die StA Hürter hat definitiv massive Änderungen an den Schuldvorwürfen vorgenommen.**

Die sogenannten **Beleidigungen 10 und 11** (siehe [IG_K-JU_436]) wurden nicht von der Präsidentin Mentz als Fremd-Beleidigung empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs-/Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen. Wir können diese sogenannten Beleidigungen also gleich wieder vergessen, so wie sie auch die StA Hürter gleich wieder vergessen hat.

Die sogenannten **Beleidigungen 1, 2, 3, 5** (siehe [IG_K-JU_436]) wurden von der StA fallen gelassen und tauchen im Strafantrag nicht auf. Ungeachtet der Tatsache, dass es keinerlei Belege dafür gibt, dass dies tatsächlich im juristischen Sinn Beleidigungen waren, hätte die StA bei einer Entscheidung diese Strafanträge nicht weiter zu verfolgen nach **§ 171 StPO** die Strafantragstellerin Präsidentin Dr. Mentz unter Angabe der Gründe darüber informieren müssen;

§ 171 Einstellungsbescheid StPO

„Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren. [...]“

solcherlei Informationen sind in den Akten nicht zu finden. Die StA Hürter zeigt also deutlich, dass sie auch nicht recht glauben mag, dass diese sogenannten Beleidigungen echte Beleidigungen waren.

Bei **Beleidigung 2** („Rechtsbeugung“) ist es direkt schade, dass die Strafverfolger diese „Tat“ nicht verfolgen wollen, denn es gibt in den 34 Seiten der Beweisdokumente Anlagen 1 bis 4 (BI 3-36) keine einzige Seite aus der nicht zweifelsfrei hervorgeht, es handelt sich nicht um Beleidigungen des Angeschuldigten, sondern um die bewiesenen Verbrechen der Frau Wagner-Kürn (u.a. 118 Rechtsbeugungen/Verbrechen; allerdings nur in diesen zwei Verfahren (S 17 KR 2046/19; S 17 KR 386/20) sie kann noch deutlich mehr, z.B. 311 Verbrechen in nur einem Verfahren ([IG_K-SG_23531], [IG_K-SG_23532], [IG_K-SG_23533])).

Die sogenannte **Beleidigung 8** lautet (siehe [IG_K-JU_436])

„ ... Die Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter sei kein Scherz mehr; beim letzten Mal landeten wir damit in der Nazi-Diktatur. “

Es ist auffallend, dass sich die fremd-beleidigte Präsidentin des Sozialgerichts München, die Polizeioberkommissarin Degelmann der Kriminalpolizei Erding, die Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II (selbstverständlich ihr Vorgesetzter der LdOStA Hajo Tacke, der das alles natürlich überwacht, weil er ja der Präsidentin Mentz persönlich verpflichtet ist, den Angeschuldigten „ordentlich abzufertigen“) und der Strafrichter Kaltbeitzler vom Amtsgericht Ebersberg, dem bei alledem keinerlei Bedenken kommen, ausnahmsweise allesamt völlig einig sind, dass das eine für sich selbst sprechende Beleidigung der Frau Wagner-Kürn ohne Wenn-und-Aber ist und man sie weder begründen, noch erweitern oder verkürzen muss. Diese „beleidigende Äußerung“ des Angeschuldigten ist so bedeutsam und ungeheuerlich, dass sie gleich zuoberst in dem Strafbefehl-Antrag/Strafbefehl erscheinen muss.

Ich wiederhole (zitieren mich also selbst) aus dem Schreiben vom 28.02.2023 an RiAM Kaltbeitzler ([IG_K-JU_425]):

bundesdeutschen Sozialgerichte (SG, LSG und BSG), die Richter des Bundesverfassungsgerichts und nun auch die **Richter der Strafgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit**; und wenn es reibungslos läuft, mischen auch die **Polizisten der Kriminalpolizei** kräftig mit, die zusammen mit den Staatsanwälten die staatliche Gewalt der sogenannten „Strafverfolgungsbehörden“ bilden. Sie alle sind fleißig damit beschäftigt mit verfassungswidrigen Methoden der Willkürjustiz die Demokratie und den Rechtsstaat zu beseitigen und beim staatlich organisierten Betrug an 6,3 Mio Bundesbürgern um über 30 Milliarden Euro auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiosen Strukturen die Macht der Parteienoligarchen zu festigen und auszubauen.

Kurz: Wir brauchen uns nicht mehr zu wundern, die **rechtsextremen, populistischen und demokratiefeindlichen Einstellungen und Tendenzen kommen direkt aus den etablierten politischen Parteien.**

Die sogenannten **Beleidigungen 7 (inkl. 6)** bestanden im Fremd-Beleidigtsein der Präsidentin Dr. Mente noch in zwei unabhängigen Wortfetzen „die Vorsitzende begehe Hochverrat gegen den Bund“ (sog. Beleidigung 6) und „Willkürjustiz aus niederen Beweggründen“ (sog. Beleidigung 7). Die StA Hürter erst macht daraus durch Erweiterung eine einzige zusammenhängende Beleidigung. Im Schreiben vom 28.02.2023 an RiAM Kaltbeitzler ([IG_K-JU_425], ab S. 3 vorl. Abs., ca 2 Seiten) habe ich gezeigt, dass es nicht um Beleidigungen des Angeschuldigten, sondern um die in den Dokumenten Anlagen 1 bis 4 (Bl 3-36) unübersehbaren Beweise der Straftaten der Frau Wagner-Kürn geht.

Hier können wir nun eine weitere Frage stellen: Die fremd-beleidigte Präsidentin Dr. Mente hat eine schwer nachzuvollziehende soziale Fähigkeit die Beleidigungs-Empfindungen der Frau Wagner-Kürn zu erspüren (siehe Pkt. 2). Und dann kommt die StA Hürter daher und behauptet, die Fremd-Beleidigte erspürt falsch, sie müsse umfassender und vor allem strafverfolgungsfreudiger erspüren. Vielleicht wollte das ja auch die fremd-beleidigte Dr. Mente mit ihren **Öffnungsklauseln** (siehe [IG_K-JU_436] „erneut“, „mehrfach u.a.“, „u.a.“): „Liebe Staatsanwälte, erspüren Sie für mich fremd, und wenn dann herauskommt, dass ich besser anders oder umfassender und an anderen Stellen stumpfsinnig gar nicht empfinden hätte sollen, bin ich gern bereit meine Empfindungen/Gefühle umzustellen bzw. zur Dritt-Fremd-Verfügung zu stellen“.

Bei den sogenannten **Beleidigungen 9 (inkl. 4)** ist es das gleiche Drama. Die Fremd-Beleidigte erspürt nur „*grenzenlose Dummheit*“, die POKin Degelmann meint sie müsste doch auch „*eingeschränkte geistige Fähigkeiten*“, „*Größenwahn*“ und „*Ignoranz*“ dabei haben, aber die StA Hürter sieht wiederum, wenn die Fremd-Beleidigung nicht entschieden umfassender wird, ist mit der „*grenzenlosen Dummheit*“ nichts zu holen.

Im Schreiben vom 28.02.2023 an RiAM Kaltbeitzler ([IG_K-JU_425], S. 6 oben) habe ich wiederum gezeigt, dass es um Äußerungen (Lügen) und Taten der Frau Wagner-Kürn geht und nicht um den Angeschuldigten.

Wer wirklich den Wahrheitswert der „*grenzenlosen Dummheit*“ überprüfen möchte, der müsste doch alle die „Coming Outs“ daraufhin überprüfen. Ich empfehle als kleines Schmankehl die von der Frau Wagner-Kürn zusammen mit der AOK-Sekretärin Eva Kirner erfundene neue, geniale und jede dümmliche Arithmetik in den Schatten stellende Division durch 10 (wenn man einen Betrag auf 10 Jahre verteilt, kommt im ersten Jahr der ganze Betrag heraus und in den Folgejahren 0 (in Worten: NULL); das ist genial wie nichteuklidische Geometrie: zwei Geraden schneiden sich im Unendlichen ...) ([IG_K-SG_23533] TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in dem Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, III. Die rechtsbeugenden Gedankengänge und der fließende Übergang, 4. Zu viel Lügen und notorisches Lügen sind nicht folgenlos).

Schon die POKin Degelmann bei der KPI Erding stellte fest, dass die **„Beleidigungen B, C, D, E“** der eigen-beleidigten Frau Lang nur aus dem Zusammenhang gerissene „Beleidigungs-Wortfetzen“ sind für die – (b) um ihren **herabsetzenden Charakter** zu beweisen und die Eigenschaft aufzuzeigen, dass sie **„ehrverletzend“ sein können** - jeglicher Bezug dieser **Äußerungen** auf irgendetwas Konkretes (Ereignisse, Tatsachen, Meinungen, ...) fehlt.

(siehe auch **Pkt. 5**) Hinzu kommt, dass damit ja auch noch keine abschließende Beantwortung der Fragestellung „Beleidigung j/n“ möglich ist, denn es wäre ja noch die andere Bedingung zu klären a) es muss sich um **unwahre Behauptungen** handeln.

Wenn man dann in den protokollierten „Beleidigungen“ liest („*Der Ursprung liegt bei einem Schreiben, welches ich ihm am 30.03.22 zugesandt habe ...*“), dass die Frau Lang am 30.03.22 höchstpersönlich dem

Beschuldigten mitteilt wie die Entscheidung des SG München zu verstehen ist, dass sie beschlossen hat, dass der Widerspruchsausschuss der AOK den Widerspruch des Beschuldigten nicht zu bearbeiten braucht und dann sieht, dass sie dieses relevante Beweisdokument (Bl 68) ohne i.A. oder i.V. als die rechtliche Vertreterin der AOK Bayern Direktion München unterschrieben hat (also im Namen der AOK Bayern rechtliche Entscheidungen fällt), beginnt man zu ahnen, dass an den von ihr als „Beleidigung“ verkauften Wortfetzen doch wohl etwas Wahres dran sein könnte.

Die POKin Degelmann beschließt also den diesen Zusammenhang allzu deutlich erklärenden Text der selbst-beleidigten Frau Lang in ihren „Ermittlungsergebnis-Bericht“ nicht zu übernehmen und stattdessen die angeblichen 4 beleidigenden Wortfetzen B, C, D, E in den Zusammenhang gebracht und in ihrem Bericht (Bl 42-45) die 3 Sätze aus dem Widerspruchsschreiben vom 25.07.2022 abzuschreiben, in denen diese vorkommen (siehe **Pkt 4**). Allerdings umfasst auch dies einen „beleidigungsfreien“ erklärenden Einleitungssatz „*Frau Lang ist stolz auf ihre sogenannte Generaltermisvollmacht; wobei weder sie noch sonst wer weiß was das sein soll (sie darf an Terminen teilnehmen, bis ihr schlecht wird, heißt aber nicht, dass sie - was sie ständig versucht - im Namen der AOK Bayern zu rechtlichen Themen den Mund aufmachen darf.*“

Dies könnte ein Hinweis sein, dass die Frau Lang auf Basis einer (für alle anderen, inkl. der Vorstände der AOK Bayern, nicht nachvollziehbaren) „Generaltermisvollmacht“ meint, sie könne amtsanmaßend und mit allen Konsequenzen die AOK Bayern juristisch vertreten. Dieser Satz ist dann für die StA Hürter schon wieder zu viel der Erklärung des Zusammenhangs der „Beleidigungs-Wortfetzen“ mit irgendetwas Konkretem (Ereignisse, Tatsachen, Meinungen, ...) und sie lässt ihn dann in ihrem Strafbefehl-Antrag einfach wieder weg.

Die sogenannten **Beleidigungen A und F** (siehe [IG_K-JU_436]) wurden von der StA fallen gelassen und tauchen im Strafantrag nicht auf. Ungeachtet der Tatsache, dass es keinerlei Belege dafür gibt, dass dies tatsächlich im juristischen Sinn Beleidigungen waren, hätte die StA bei einer Entscheidung diese Strafanträge nicht weiter zu verfolgen nach **§ 171 Einstellungsbescheid StPO** die Strafantragstellerin Birgitta Lang unter Angabe der Gründe darüber informieren müssen; solcherlei Informationen sind in den Akten nicht zu finden. Die StA Hürter zeigt also deutlich, dass sie auch nicht recht glauben mag, dass diese sogenannten Beleidigungen echte Beleidigungen waren.

Beleidigung besteht NICHT in der Behauptung einer vorgeblich geschädigten Person sich durch jemand anderen beleidigt zu fühlen, sondern die Voraussetzungen für den Tatbestand der Beleidigung sind:

- a) es muss sich um **unwahre Behauptungen** handeln,
- b) die Äußerungen müssen **herabsetzenden Charakter haben** und die Eigenschaft aufweisen „**ehrverletzend**“ **sein zu können**.

Die Betonung liegt auf „**können**“, denn ob sie es tatsächlich sind, kann eigentlich nur die vorgeblich geschädigte Person mitteilen.

Es reicht nicht „Beleidigten-Wortfetzen“ zu Sätzen zusammen zu zimmern, um dann die Behauptungen des Beleidigtseins zu wiederholen. Um die Existenz von Beleidigungen unter Beachtung der Gesetze zu beweisen, hat nicht nur die Polizei so zu tun als hätte sie irgendetwas untersucht (**Pkt. 4**), sondern **die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen**.

Diese Umstände sind durch die ca. 900 Dokumente mit ausgedruckt ca 12500 Seiten in der Webpage der IG-GMG-Geschaedigte (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) beschrieben. Die StA Hürter der Staatsanwaltschaft München II hat das **Legalitätsprinzip** und die **Offizialmaxime** gebrochen.

§ 151 Anklagegrundsatz StPO

*Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die **Erhebung einer Klage** bedingt.*

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

*(1) Zur **Erhebung der öffentlichen Klage** ist die **Staatsanwaltschaft** berufen.*

*(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, **verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen.*

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

*(1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.***

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) [...]

Aus diesem Bruch des Kerns der Strafprozessordnung (StPO) resultieren auch eine Reihe von Straftaten, für die die StA Hürter persönlich haftet; siehe Schreiben vom Angeschuldigten an die StA Hürter vom 19.02.2023 [IG_K-JU_423]).

Dieses Schreiben befindet sich, wie viele weitere Urkunden nicht in der Akte, dies unter der Überschrift Bruch von § 274 Urkundenunterdrückung StGB und § 267 Urkundenfälschung StGB separat zu behandeln (siehe auch [IG_K-JU_425]).

Unter der Überschrift „Verfügung“ steht:

„Gemäß § 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Tat(en) abgesehen: Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen §§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.“

„Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen: Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen §§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.“

Taten, die wegen der Verletzung von §§ 185, 186, 187 StGB begangen wurden, sind Antragsdelikte, d.h. der Geschädigte (oder bei Beleidigung wenigstens der/die Fremd-Beleidigte) müssen einen Strafantrag stellen, damit die Strafverfolgungsbehörden überhaupt beginnen zu untersuchen, ob tatsächlich eine Straftat vorliegt. D.h. die Behauptung die StA Hürter sie hätte von der Verfolgung von Übler Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) abgesehen, ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**), denn wegen solcher Taten wurde kein Antrag der Frau Wagner-Kürn gestellt (es wurde ja überhaupt kein Antrag von dieser gestellt).

Wenn die StA auf die Verfolgung von Taten nach § 185 StGB absieht, dann setzt dies voraus, dass sie klar abgrenzen/benennen kann, welche konkreten Taten / welche konkreten Äußerungen sie meint. Die sogenannten **Beleidigungen A und F** (siehe [IG_K-JU_436]) wurden von der StA fallen gelassen und tauchen im Strafantrag nicht auf. Ungeachtet der Tatsache, dass es keinerlei Belege dafür gibt, dass dies tatsächlich im juristischen Sinn Beleidigungen waren, hat es auch keinen **Einstellungsbekcheid** nach § 171 StPO die Strafantragstellerin Präsidentin Mente dafür gegeben (s.o.), d.h. die StA beweist, dass sie selbst nicht davon überzeugt ist, dass dies tatsächlich Beleidigungen gewesen seien von deren Verfolgung man großzügig abgesehen hätte. Also ist auch die Behauptung von der Verfolgung von Taten nach § 185 StGB abgesehen zu haben eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**).

Die StA München II hat also zusätzlich die §§ 154, 154a StPO gebrochen.

Unter **Punkt 5** behauptet sie „Die Ermittlungen sind abgeschlossen“ und liefert damit wiederum eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**), denn sie weiß, dass weder die POKin Degelmann der KPI Erding (siehe 4)) noch sie irgendwelche Ermittlungen durchgeführt haben. Die Akte ist frei von irgendwelchen Ermittlungsergebnissen, die auch nur ansatzweise eine gegenteilige Behauptung stützen können.

Unter **Punkt 6** verfügt die StA Hürter einen **Strafbefehlsantrag**, unter den Punkten 7 und 8 hat sie schon vergessen, dass es nur ein Antrag ist, der auch vom Amtsgericht Ebersberg abgelehnt werden könnte, dort ist sie bereits der Meinung, was sie ausdrücken lässt ist der fertige **Strafbefehl**.

9) Von der StA Hürter übersandter Strafbefehl (-Antrag) vom 28.02.2023 (BI 118-124)

Am 12.01.2023 wird der Strafbefehl von der StA Hürter beim Amtsgericht Ebersberg gestellt, trifft dort aber erst am 19.01.2023 ein (BI 118). Der Strafrichter Kaltbeitzler notiert 3 für Außenstehende nicht zu deutende Punkte (BI 118, I – III) und am 01.02.2023 zeichnet die „Justizhauptsekretärin“ Hengstberger ab, dass sie diese erledigt hat (BI 118).

Der per Antrag von der StA Hürter an das Amtsgericht gesendete Strafbefehl (BI 119-122) entspricht den Seiten 3 bis 6 des vom Amtsgericht Ebersberg übersandten Strafbefehls bis ins Detail nicht nur im Wortlaut sondern auch in der Schriftart und im Layout (siehe **Pkt 10**)). Diese Tatsache beweist, dass der Antrag elektronisch an das Amtsgericht Ebersberg gesandt wurde, dort nur marginal verändert wurde (Abteilung für Strafsachen unter „Amtsgericht Ebersberg“ eingefügt, Seitenumbruch auf Seite 3 eine Zeile verrutscht,

Wenn der Angeschuldigte dem Direktor des Amtsgerichts Ebersberg, Dr. Lenhart, darin unübersehbar mitteilt, dass der RiAG Kaltbeitzer massiv die Gesetze bricht, dann erwartet dieser Angeschuldigte, dass der Direktor des Amtsgerichts Ebersberg weiß, dass auch für ihn die Gesetze gelten und dass er nach § 158 StPO die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten hat. Er sollte auch wissen, dass die Verweigerung auch strafrechtliche Folgen für ihn hat.

14) Aktenreduktion und Aktenproduktion durch die Strafverfolgungsbehörden

Die in den Strafanträgen von den Strafantragstellern vorgeblich als beleidigend empfundenen schriftlichen Äußerungen wurden von der POKin Degelmann für ihren sogenannten „Ermittlungsbericht“ und dann noch einmal von der StA Hürter für ihren Strafantrag massiv geändert (Pkt 8).

Der an den Angeschuldigten gesandte Strafbefehl ist nicht in den Akten, um zu vertuschen, dass der Strafbefehl bis in die Details von der politischen Beamtin der Exekutive, der Staatsanwältin Hürter stammt und nicht von einer unabhängigen Justiz (Pkt 9) und 10).

Die POKin Degelmann hat einen Bericht über ihre angeblichen Ermittlungen erstellt und in den Akten hinterlegt, obwohl sie keine Ermittlungen durchgeführt hat, sondern nur Texte aus den Strafanträgen der vorgeblich Geschädigten abgeschrieben hat (Pkt 4). Die StA Hürter behauptet dann in ihrer Verfügung „Die Ermittlungen sind abgeschlossen“ wohlwissend dass weder die POKin Degelmann noch sie irgendwelche Ermittlungen durchgeführt haben (Pkt. 8).

Im Ist-Soll-Vergleich (IST (Akte des AG EBE) – SOLL (Beweisdokumente der IG) – Vergleich [IG_K-JU_434]) für die vom Amtsgericht Ebersberg am 15.03.2023 zur Verfügung gestellte Kopie der angeblich „vollständigen Akte 17 Js 29329/22“ ([IG_K-JU_433]) ist zu sehen, welche Urkunden von der KPI Erding und welche Urkunden von der StA München II nicht in der Akte (im jetzigen Zustand beim Amtsgericht Ebersberg) abgelegt sind. Damit soll vertuscht werden, dass der Beschuldigte in der Phase der angeblichen „Ermittlungen“ Strafanträge und Strafanzeigen bei der KPI Erding gestellt hat, die von der StA Hürter im Eigeninteresse abgewiesen wurden, da die StA Hürter und ihr LdtOStA Hajo Tacke dadurch selbst Beschuldigte geworden sind (Pkt. 7).

Darüber hinaus sollte durch diese **Aktenunterdrückung** abgesichert werden, dass beim Amtsgericht offensichtlich wird, dass bis zum Eintreffen des Strafbefehls beim Angeschuldigten das **grundrechts-gleiche Recht auf rechtliches Gehör (Art 103 (1) GG; Art. 6 EMRK)** konsequent verhindert wurde.

Dennoch hat der Strafrichter Kaltbeitzer vom Amtsgericht Ebersberg die Möglichkeit gehabt die Nichtexistenz jeglicher Ermittlungen sofort zu erkennen oder er hatte die Möglichkeit durch Lesen der ersten Seiten der Beweismittel (Bl 3-36 der Akte) festzustellen, dass es hier nicht um Beleidigungen des Angeschuldigten geht, sondern um Verbrechen der angeblich Geschädigten.

§ 267 Urkundenfälschung StGB

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Zur Anwendbarkeit von

§ 267 (3) Nr. 1, (4): Es geht um die Vertuschung des seit 2004 praktizierten staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen

Anlage K3

Staatsanwaltschaft München II
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Uher
Dom-Pedro-Str. 24
80637 München



Herr Edmaier
Telefon: 089/5597-3760
Telefax: +49 9621 962412198

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
035-24

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
17 VRs 14437/23

ea2
Datum
24.04.2024

Vollstreckungsverfahren gegen Dr. Arnd **Rüter**, geboren am 11.04.1950

offene Forderung: Geldstrafe:	3.600,00 EUR
Kosten des Verfahrens:	86,00 EUR
Gesamtbetrag:	<u>3.686,00 EUR</u>

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Uher,

es wird Ihnen hiermit mitgeteilt, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 29.11.2023, rechtskräftig am 25.01.2024 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 40 EUR verurteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Edmaier
Rechtspfleger

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

**Rechtsanwaltskanzlei
Uher & Coll.**



RA-Kanzlei Uher & Coll., Dom-Pedro-Str. 24, 80637 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Degelmann Martina ./. Rüter

Rechtsanwalt Jochen D. Uher
- Fachanwalt für Strafrecht -

Rechtsanwältin Ann-Britt Kassel

Dom-Pedro-Str. 24
(Nähe Leonrodplatz)
80637 München

Tel.: (089) 55 05 37 – 0
Fax: (089) 55 05 37 – 14
e-mail: rauher@gmx.de
www.rechtsanwalt-uher.de

München, 22.04.2024
Mein Zeichen: 035-24

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

wir zeigen an, daß wir Frau Martina Degelmann anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht liegt in Kopie bei.

In Ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023, die Sie im Internet eingestellt hatten, haben Sie sich über unsere Mandantin wie folgt geäußert:

„Jeder weiß, dass die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet).“

„Die sogenannten Beleidigungen 10 und 11 wurden nicht von der Präsidentin Mente als Fremd-Beleidigung empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs-/Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen.“

U.a. wegen dieser Äußerungen wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen Sie eingeleitet. Das Amtsgericht Ebersberg erließ einen Strafbefehl gegen Sie (bzgl. der o.g. Äußerungen wegen Verleumdung zum Nachteil unserer Mandantin), der nach hiesiger Kenntnis inzwischen rechtskräftig ist.

Ihre ehrverletzenden Behauptungen über unsere Mandantin stellen auch eine Verletzung von deren allgemeinem Persönlichkeitsrecht dar. Sie sind aus diesem Aspekt heraus verpflichtet, unserer Mandantin ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen. Dessen Höhe beziffern wir einstweilen mit 1.400,00 € – verbunden mit dem Hinweis, daß im Falle gerichtlicher Geltendmachung auch ein höherer Betrag eingeklagt werden kann.

Wir fordern Sie auf, Ihre Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach in vollem Umfang schriftlich anzuerkennen; ferner den genannten Betrag von 1.400,00 € auf unser Kanzleikonto zu überweisen. Wir sehen jeweils dem Eingang innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Datum dieses Schreibens, entgegen.

Die Kosten unserer Tätigkeit sind aufgrund Ihres rechtswidrigen Verhaltens ebenfalls von Ihnen zu tragen; diese errechnen sich nach derzeitigem Stand wie folgt:

<u>Gegenstandswert: 1.400,00 € (außergerichtliches Verfahren)</u>	
VV 2300, Geschäftsgebühr zivilrechtlich, 1,3	165,10 €
VV 7002, Post- und Telekommunikation	20,00 €
<hr/>	
Zwischensumme:	185,10 €
VV 7008, 19 % Mehrwertsteuer	35,17 €
<hr/>	
Endbetrag:	220,27 €

Für den Ausgleich dieses Betrages gilt ebenfalls die o.g. Frist. Gesamt sind somit von Ihnen 1.620,27 € zu bezahlen.

Hören wir bis Fristablauf nichts von Ihnen, so bleibt vorbehalten, ohne weitere Korrespondenz gerichtliche Schritte einzuleiten. Dadurch entsteht allerdings ein weiteres, recht erhebliches Kostenrisiko für Sie.

Ihrer Nachricht sehen wir gern entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen D. Uher
Rechtsanwalt



Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_552]

Einschreiben Übergabe

persönlich
Jochen D. Uher
Rechtsanwalt
Dom-Pedro-Str. 24
80637 München

Vaterstetten, 15.05.2024

Ihre Zeichen 035-24 ([IG_K-JU_551])
Ihr Schreiben vom 22.04.2024
meine Zeichen Az 17 Js 29329/22

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_552] ff., [IG_S11], IG_S12, [IG_S13], [IG_S15]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen im sog. Strafverfahren 17 Js 29329/22 geg. Dr. Arnd Rüter
Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder
rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrter Herr Uher,

Sie teilen mir im Schreiben datiert auf den 22.04.2024 mit, dass Sie die Martina Degelmann anwaltlich
vertreten.

Ihre Mandantin Martina Degelmann hat als Polizeioberkommissarin der Kriminalpolizeiinspektion Erding
bisher folgende Straftaten gegen mich begangen ([IG_S15] St-ID 2.1.5):

Bruch der Strafprozessordnung (StPO)

§ 163a Vernehmung des Beschuldigten

(3x) § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(3x) § 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 27 Beihilfe zu den Straftaten

der Dr. Edith Mente, Präsidentin des Sozialgerichts München ([IG_S15] St-ID 2.1.1)

der Birgitta Lang, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern ([IG_S15] St-ID
2.1.2)

des LtdOStA a.D. Hajo Tacke, ehemals Staatsanwaltschaft München II ([IG_S15] St-ID 2.1.3)

.....der StA Hüter, Staatsanwaltschaft München II ([IG_S15] St-ID 2.1.4)

(3x) § 344 Verfolgung Unschuldiger

Da für § 27 Beihilfe StGB gilt:

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener
rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49
Abs. 1 zu mildern.

und die Strafe für die POK Martina Degelmann sich also nach den Strafbemessungen für die Dr. Edith Mente, Birgitta Lang, LtdOStA Hajo Tacke und StA Hürter richtet (z.B. ist § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB dabei, was mit „lebenslänglich“ zu Buche schlägt), lohnt es auf jeden Fall sich einmal die Kriminalstatistik dieser Täter genauer anzuschauen, (siehe [16_315]).

Offensichtlich hat Ihre Mandantin damit noch nicht genug. Dann passen Sie mal schön auf, Herr Uher, dass das nicht auf Sie abfärbt.

- Sie behaupten in Ihrem Schreiben, dass es im **Strafverfahren** der unterstellten Beleidigungen eine rechtskräftige Entscheidung gibt. Dann senden Sie mir doch bitte einfach
 - eine vollständige Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils aus diesem Strafverfahren.**

Sie fordern mich auf, Ihrer Mandantin ein „**angemessenes Schmerzensgeld**“ in Höhe von **1.400,00 Euro** und Ihnen entstandene und von mir „zu tragende“ „Kosten [Ihrer] Tätigkeit“ von **220,27 Euro** auf Ihr Konto zu überweisen.

Die Zeiten, da sich Rechtsanwälte im Namen von Mandanten selbst eine Rechtsprechung genehmigen also Selbstjustiz verüben, sind noch nicht angebrochen. Ihre Forderungen setzen demzufolge selbstverständlich ein Endurteil eines Zivilgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit voraus, welches auf das obige Endurteil im Strafverfahren Bezug nimmt. Senden Sie mir doch bitte ebenfalls

- eine vollständige Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils aus diesem Zivilverfahren.**

Falls Ihnen dies beides nicht möglich ist, dann wäre es wünschenswert, wenn Sie mich nicht weiter belästigen. Wenn Sie unter Langeweile leiden, können Sie ja für Ihre Mandantin Martina Degelmann, Polizeioberkommissarin bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding, schon einmal errechnen, welches „angemessene Schmerzensgeld“ mir für deren bisher begangene Straftaten zustehen müsste.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

IG K-JU 546	20240430	Rüter Reaktion an Staatsanwaltschaft München I OStA Heidenreich Az 120 Js 131382/24_Original mit Kommentar zurück_Prozedur "zum Abreagieren des kriminellen Drangs" einhalten!_gegen Horn liegt noch gar keine Strafanzeige vor (02-05-2024 ausgel)	406	4
IG K-JU 549	20240430	(Eingang 10-05-2024) Staatsanwaltschaft München I StA Bichler Az 123 Js 140146/24_Entscheidung mit Verfügung vom 25-04-2024 kein Ermittlungsverfahren gegen OStA Lämpfle und GenStA Reinhard Röttle wg. "Rechtsbeugung" (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte)	407	2
IG K-JU 550	20240512	Rüter Reaktion an Staatsanwaltschaft München I StA Bichler Az 123 Js 140146/24_Standardprozedur für kriminelle Staatsanwälte [...] einhalten und belästigen Sie mich nicht mit Ihren kriminellen Taten (14-05-2024 ausgel.)	408	4
Amtsgericht Ebersberg - Abt. f. Strafsachen				
IG K-JU 424	20230217	(Eingang 21-02-2023) Amtsgericht Ebersberg Abt. f. Strafsachen_RiAG Dieter Kaltbeitzer_Cs 17 Js 29329/22 Strafbefehl vom 01.02.2023 über 2400 EUR_Anfrage ob Einspruch Erhebung	409	9
IG K-JU 425	20230228	(pers. Abgabe 01-03-2023) Rüter an RiAG Kaltbeitzer AG Ebersberg Abt. f. Strafsachen_RiAG Dieter Kaltbeitzer_kein Einspruch sondern Widerspruch: Strafbefehl rechtswidrig u rechtsungültig_Widerspruch gegen dessen Behauptungen	410	21
IG K-JU 426	20230228	(pers. Abgabe 01-03-2023) Rüter an Direktor Lenhart Amtsgericht Ebersberg_Antrag Akteneinsicht_ Ablehnung RiAG Kaltbeitzer u Hauptverfahren	411	21
IG K-JU 430	20230309	(Eingang 11-03-2023)_Fr Hengstberger (Urkundsbeamtin) antwortet für AG Ebersberg Abt. Strafsachen anstelle des Richters Kaltbeitzer	412	2
IG K-JU 431	20230309	(Eingang 11-03-2023)_jA Zitzlsperger (Justizangestellte) antwortet für Direktor des AG Ebersberg	413	1
IG K-JU 432	20230316	Rüter an Amtsgericht Ebersberg_a) Direktor Lenhart_b) RiAG Kaltbeitzer_c) Sekretärin Hengstberger 1) Verweigerung Akteneinsicht 2) Gesetzesbrüche Hengstberger 3) Gesetzesbrüche RiAG Kaltbeitzer 4) Gesetzesbrüche Direktor AG EBE Dr. Lenhart 5) Besorgnis der Befangenheit Kaltbeitzer u. Lenhart 6) Forderung Akteneinsicht	414	16
IG K-JU 433	20230315	(Eingang 20230317)_Amtsgericht Ebersberg, Sekretärin Hengstberger_Begleitbrief für die Übersendung der kompletten Akte Az 17 Js 29329/22 (Bl. 0 - 167)	415	2
IG K-JU 440	20230320	(Eingang 26-04-2023) am 21-04-2023 von Hengstberger beglaubigte Abschrift_20-03-2023 RiAG Kaltbeitzer Dienstliche Stellungnahme zum Ablehnungsantrag vom 16.03.2023_"ich habe den Strafbefehl in Vertretung RiAG Hörauf erlassen"	416	2
IG K-JU 434	20230319	Akte 17 Js 29329/22 vom Amtsgericht Ebersberg Rüter IST-SOLL-Vergleich der in der Akte 17 Js 29329/22 des Amtsgerichts EBE vorhandenen Blätter mit den in der IG-Webpage vorhandenen Dokumenten; Status-Bewertung der Aussagen in den Beweisdokumenten der Akte; Markierung mit Haken der nicht-redundanten Blätter der Akte die in [IG_K-JU_435] zusammengefasst abgelegt sind (Stand 20230324)	417	3
IG K-JU 435	20230321	Akte 17 Js 29329/22 vom Amtsgericht Ebersberg _nur die nichtredundanten Dokumente (bzw. Blätter) zusammengefasst entspr.Markierung mit Haken in [IG_K-JU_434]	418	33
IG K-JU 436	20230321	Übersicht Beleidigungen nach Bedarf - Vergleich der per Strafantrag gemeldeten "Beleidigungen" im Vergleich zu den von der StA Hürter konstruierten "Beleidigungen" (Stand 20230323)	419	4
IG K-JU 437	20230329	Rüter AUSWERTUNG der übermittelten Akte 17 Js 29329/22 des Amtsgerichts Ebersberg (Stand 15-03-2023, Bl 0-167) Identifikation von weiteren Straftaten und Straftätern (Dr. Edith Mente_Präsidentin des SG München; Hajo Tacke_Ltd Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II ; ...) Quelle von "rechtsextremen, populistischen und demokratiefeindlichen Einstellungen und Tendenzen" sind die politischen Parteien	420	17

Anlage K 6